



Checkliste – elternunabhängiges BAföG

Unter diesen Bedingungen könntest Du Anspruch auf eine elternunabhängige Förderung haben

Nach einer Erwerbstätigkeit

- Du hast vor dem Studium insgesamt mind. 5 Jahre lang gearbeitet
- Bedingungen:
 - Dein Einkommen muss gereicht haben, um Dich selbst zu versorgen (mind. 892,80 Euro Brutto)
 - Du musst nicht fünf Jahre am Stück gearbeitet haben

Nach einer Berufsausbildung

- Du hast eine Ausbildung gemacht und schließt daran ein Studium an
- Bedingungen:
 - Du musst nach der Ausbildung mind. drei Jahre gearbeitet haben
 - Insgesamt musst Du auf sechs Jahre kommen (die Ausbildung darf kürzer als drei Jahre gewesen sein)

Im Falle des zweiten Bildungsweges

- Du holst Dein Abitur in einer Abendschule oder einem Kolleg nach
- Bedingungen:
 - Das elternunabhängige BAföG gilt nicht für ein anschließendes Studium

BAföG-Antrag bei Vollwaisen

- Als Vollwaise wirst Du unabhängig gefördert
- Die Waisenrente kann die Förderungshöhe beeinflussen



Antragstellung mit über 30 Jahren



- Unter diesen Bedingungen wirst Du mit über 30 Jahren im Bachelorstudium noch mit BAföG unterstützt:
- Die Hochschulzugangsberechtigung wurde auf dem zweiten Bildungsweg erworben
- Du bist durch Deine berufliche Qualifikation zugangsberechtigt
- Durch persönliche oder familiäre Gründe war ein früherer Studienbeginn nicht möglich (bspw. Erziehung eines Kindes unter 14 Jahren)
- Einschneidende Lebensveränderungen hielten Dich vom Studieren ab (bspw. bei Bedürftigkeit nach einer Scheidung)
- Bei einer weiteren Ausbildung nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 oder 3

Bei unbekanntem Aufenthaltsort der Eltern



- Der Aufenthaltsort Deiner Eltern lässt sich nicht herausfinden
- Oder: Es ist ihnen nicht möglich, im Inland Unterhalt zu zahlen

Doppelter Perspektivwechsel



- Erster Perspektivwechsel: ein begonnenes und abgebrochenes Studium
- Darauf hast Du eine Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit begonnen
- Zweiter Perspektivwechsel: erneuter Beginn eines Bachelorstudiums
- Bedingungen:
 - Du darfst im ersten Studium nicht länger als drei Semester studiert haben
 - Drei Jahre Ausbildung und mind. drei Jahre Erwerbstätigkeit
 - Oder: mindestens fünf Jahre Erwerbstätigkeit vor dem zweiten Studium

Antrag auf Vorausleistung



- Wenn Deine Eltern den Beitrag zum Unterhalt nachweislich nicht zahlen